



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66 63

Datum: 18. JUNI 2020

## Radverkehr auf der Glacisstraße AF0501/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3 und 4 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Vor wenigen Wochen wurden der für den Radverkehr eingerichtete Schutzstreifen auf der Glacisstraße in der Neustadt entfernt. Damit verfügt eine wichtige Hauptradroute im Sinne des Radverkehrskonzepts über keine durchgängige Radverkehrsanlage mehr. Im vom Stadtrat beschlossenen Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2017 war keine Abschaffung vorgesehen, sondern es wurde der Maßnahmenvorschlag aus dem Radverkehrskonzept 26er-Ring übernommen:**

**„in Richtung Rosa-Luxemburg-Platz: vorgenommene bauliche Umgestaltung im Sinne der Routenfunktion zwar nicht ausreichend, aber Anlage beibehalten, da aufgrund in der Gesamtein-**

***schätzung der Verbindungs- und Erschließungsfunktion der Straße haltbar, in Richtung Albertplatz: Ausweisung Geschwindigkeitsbegrenzung "Tempo 30", aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in dieser Richtung angemessen"***

**1. Aus welchem Grund wurde der bestehende Schutzstreifen Richtung Rosa-Luxemburg-Platz aufgehoben und von der geplanten Beibehaltung abgewichen?"**

Die Abordnung des Schutzstreifens für den Radverkehr auf der Glacisstraße erfolgte aufgrund des nicht vorhandenen Sicherheitsraums zum ruhenden Verkehr und der daraus resultierenden Gefährdung der Rad Fahrenden (sog. "Dooring").

**2. „Warum wurde der Schutzstreifen nicht verbreitert, falls der geringe Abstand zu den Parkständen ursächlich war?“**

Eine Verbreiterung des Schutzstreifens ist nicht möglich. Die Fahrbahn der Glacisstraße ist 6,60 m bis 6,70 m breit. Für Schutzstreifen sind in der Regel 1,50 m zuzüglich 0,75 m Sicherheitsraum zu dem Parkstreifen notwendig. Bei einem einseitigen Schutzstreifen muss die verbleibende Restfahrbahnbreite zur Begegnung eines Pkw mit einem Lkw mindestens 5,05 m betragen. Diese ist nicht gegeben.

**3. „Plant die Stadtverwaltung (wie im Radverkehrskonzept vorgesehen) die Ausweisung einer Tempo 30-Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Glacisstraße? Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?“**

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Tempo 30-Zone nach § 45 Abs. 1c StVO oder eines Streckengebots nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (zum Schutz von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern) liegen nicht vor.

Die Einschränkung der innerhalb geschlossener Ortschaften zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist nach § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Tatsache, dass sich auf einer Straße wie der Glacisstraße Rad Fahrende bewegen oder dass ein geringes Verkehrsaufkommen besteht, begründet noch keine außerordentliche Notwendigkeit, die allgemein gültige Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h zu beschränken. Andere Gründe sind nicht ersichtlich.

**4. „Welche weiteren Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Glacisstraße als sichere Hauptradroute zu gestalten? Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?“**

Die Führungsform des Radverkehrs auf einer Straße bestimmt sich nicht aufgrund der Routenfunktion, sondern ist von zahlreichen Faktoren wie der Kraftfahrzeugverkehrsstärke, der Schwerverkehrsstärke, der Flächenverfügbarkeit, der Längsneigung, dem Parkverhalten und der Ausbildung der Knotenpunkte abhängig.

Die Glacisstraße ist in den Belastungsbereich I nach der Empfehlung für Radverkehrsanlagen einzuordnen. Demnach ist die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr mit Kfz verträglich.

Das Stadtplanungsamt wird nun eine grundlegende Planung der Straße vornehmen um ggf. auch im Bestand Verbesserungen für den Radverkehr vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line and a small dash.

Dirk Hilbert